

ALLES RUND UM DIE FINANZIERUNG

**Informationsangebot des Gleichstellungsbüros der Leuphana Universität Lüneburg
beruhend auf dem Handbuch „Studium und Behinderung“ des Deutschen Studentenwerks**

BAFÖG:

Können ihre Eltern nicht alleine für ihren Unterhalt aufkommen steht Studierenden mit Behinderung wie allen anderen Studierenden auch die BAföG-Förderung zu. Die Förderung ist in Regelsätzen gestaffelt, die sich daran orientieren, ob die Studierenden noch bei Ihren Sorgeberechtigten wohnen und über welches Einkommen diese verfügen. Auch spielt eine Rolle, ob in der Familie (Eltern, Geschwister, Ehepartner*in) eine weitere Person mit Behinderung unterhalten werden muss. In diesem Falle kann ein Antrag auf einen Härtefreibetrag gestellt werden. Zusätzliche Vermögensfreibeträge – also Geldwerte die keine Auswirkung auf die Höhe der Bafög-Förderung haben – stehen Ihnen zu, wenn Sie nachweisen können, dass Sie diese für die Anschaffung und Unterhaltung beispielsweise eines bedarfsgerechten Fahrzeuges oder Behandlungskosten benötigen.

Die Förderungsdauer entspricht in der Regel der Regelstudienzeit - an der Leuphana Universität also dementsprechend im Bachelor-Studium sechs Semester und im Master vier Semester. Allerdings haben Sie die Möglichkeit den obligatorischen Leistungsnachweis im vierten Semester nach hinten zu verschieben, wenn Sie nachweisen können, dass sich die Studienzeit aufgrund der Behinderung oder Erkrankung verlängert. Eine mögliche krankheits- oder behinderungsbedingte verlängerte Förderdauer sollten Sie zu dem frühestmöglichen Zeitpunkt in Ihrem Studium bei Ihrem zuständigen BAföG-Amt beantragen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer Studienabschlussförderung über die maximale Förderdauer hinaus. Für bis zu zwölf Monate kann Studierenden nach entsprechenden Nachweisen ein verzinsliches Bankendarlehen ausgezahlt werden.

Um Anspruch auf BAföG-Förderung zu haben müssen Sie in der Regel Ihr Bachelorstudium vor Vollendung des 30. Lebensjahrs und das Masterstudium vor Vollendung des 35. Lebensjahres begonnen haben. Die Altersgrenze kann überschritten werden, wenn nachgewiesen werden kann, dass Sie die Hochschulzugangsberechtigung über den zweiten Bildungsweg erlangt haben und/oder, dass das Studium aufgrund Ihres Gesundheitszustandes notwendig geworden ist oder aufgrund der gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht früher aufgenommen werden konnte. In Letzterem Falle ist zu beachten, dass Sie sich



unmittelbar sobald Sie studierfähig sein sollten, sich um einen Studienplatz bemühen müssen, sonst verfällt ihr Anspruch auf BAföG über die reguläre Altersgrenze hinaus.

Bitte beachten Sie auch, dass gesundheitsbedingte Mehrbedarfe nicht vom BAföG gedeckt werden: Hochschulhilfen (z. B. Assistenzen, Dolmetscher*innen, Arbeitsmittel) und Kraftfahrzeughilfen können bei der Eingliederungshilfe beantragt werden.

Es lohnt sich in jedem Falle, frühzeitig zu dem örtlichen BAföG-Amt Kontakt aufzunehmen und sich beraten zu lassen. Auch können Sie dort Vorabentscheide beantragen, um sich beispielsweise bezüglich der Altersgrenze abzusichern.

KINDERGELD:

Allen Studierenden steht unabhängig vom Einkommen der Eltern bis zu ihrem 25. Lebensjahr Kindergeld zu. Studierenden mit schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann auch über das 25. Lebensjahr hinaus Kindergeld bezahlt werden. Dafür müssen Sie nachweisen können, dass Sie aufgrund der Behinderung oder Krankheit nicht in der Lage sind, Ihren gesamten notwendigen Lebensbedarf eigenständig zu decken. Auch bei Studienunterbrechungen aus gesundheitlichen Gründen von bis zu sechs Monaten steht Ihnen Kindergeld zu.

Bei einer längeren Unterbrechung benötigen Sie ein amtsärztliches Attest und müssen nachweisen können, dass das Studium in absehbarer Zeit wieder aufgenommen werden kann, um weiterhin Kindergeld zu erhalten.

ALG II:

In bestimmten Fällen können Studierende mit studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auch Anspruch auf Arbeitslosengeld II (ALG II) haben, etwa bei Studienunterbrechungen oder in der Übergangsphase vom Bachelor zum Masterstudium. Ist absehbar, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen das Studium für längere Zeit unterbrechen müssen (bspw. für Klinikaufenthalte), lassen Sie sich am besten von Ihrem Studium beurlauben. Generell gilt für die Finanzierung in einer solchen Zeit: Bei bis zu drei Monaten Unterbrechung haben Sie weiterhin Anspruch auf BAföG, bei bis zu sechs Monaten können Sie ALG II beantragen und ab sechs Monaten haben Sie in bestimmten Fällen Anspruch auf Sozialhilfe, solange Sie als nicht erwerbsfähig gelten.

STIPENDIEN

Auch für Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen kommt bei der Studienfinanzierung ein Stipendium in Frage. Stipendien bieten den Vorteil, dass Sie in der Regel nicht zurückgezahlt werden und unabhängig vom Einkommen der Eltern ausbezahlt werden. Neben speziellen Förderungen für Studierende mit



gesundheitlichen Beeinträchtigungen gewähren die großen Förderungswerke Nachteilsausgleiche (z. B. bei der Bewerbung und Förderungsdauer).

Die „Heinz-und-Mira-Krone-Stiftung“ unterstützt Personen, die einmal gehen konnten und krankheitsbedingt oder aufgrund eines Unfalls dauerhaft auf einen Rollstuhl angewiesen sind. Die Stiftung fördert Maßnahmen bei rollstuhlspezifischen Maßnahmen im häuslichen Umfeld.

AUSLANDSAUFENTHALTE

Auch bei der Finanzierung von Auslandsaufenthalten im Rahmen Ihres Studiums stehen Ihnen verschiedene Möglichkeiten offen. Haben Sie im Inland Anspruch auf BAföG haben Sie vielleicht auch Anspruch auf Auslands-BAföG. Daneben gibt es Stipendien, die gezielt Auslandsaufenthalte unterstützen. Studierende mit stark studienerschwerenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen können prüfen, ob sie Ansprüche auf Zuschüsse über die Eingliederungshilfe haben. Außerdem können angehende Erasmus-Studierende mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent beim DAAD Sonderfördermittel im Erasmus+-Programm beantragen

Die sind zur Finanzierung von beeinträchtigungsbedingten Mehrkosten bei den Reisekosten, der Unterkunft, Arbeitsmittel und Assistenzen bestimmt. Die Förderung erfolgt in Form einer Pauschale oder Zuschüssen von bis zu 10.000 €. Ansprechpartner*innen für die Beantragung der Mittel sind die Erasmus-Koordinator*innen an der Leuphana. Informationen zur Beantragungen und Konditionen finden Sie unter diesem [Link](#).

LANGZEITSTUDIENGEBÜHREN

Studieren Sie in Niedersachsen sechs Semester länger als ihre Regelstudienzeit dann fallen Langzeitstudiengebühren in Höhe von 500 € pro Semester an. Im Bachelorstudium an der Leuphana ist dies also ab dem 13. Semester der Fall. Allerdings können Sie sich von den Gebühren (in Teilen) befreien lassen, wenn Sie amtsärztlich nachweisen können, dass Sie aus gesundheitlichen Gründen länger studieren. Ansprüche auf Erlassen der Langzeitstudiengebühren können erst nach Ablauf der Regelstudienzeit beim Immatrikulationsamt geltend gemacht werden. Mehr Informationen finden Sie [hier](#) und in dem auszufüllenden [Formular](#).

SEMESTERTICKET

Die Kosten des Semesterticket, die Teil der regulären Semestergebühren sind, können Sie sich aufgrund einer Schwerbehinderung oder aus gesundheitlichen Gründen vom AStA zurückerstatten lassen. Mehr Informationen [hier](#).



Zusammenstellung des Gleichstellungsbüros der Leuphana Universität Lüneburg – September 2017

beruht zum Großteil auf Inhalten von Studentenwerke.de, insbesondere:

Deutsches Studentenwerk: *Handbuch "Studium und Behinderung"*. 7. Auflage. Berlin 2013.

Haftungshinweis

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.